



## Tierarzneimittleinsatz

### **Neuen AUA-Beleg verwenden**

**Koblenz.** Infolge der Änderung der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV), die zum 1.3.2018 in Kraft getreten ist, muss auch ein anderer AUA-Beleg (Anwendungs- und Abgabebeleg) verwendet werden.

Neben der Dokumentation des Anwendungs- oder Abgabedatums, des Namens und Anschrift des Tierhalters, der Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, der Arzneimittelbezeichnung und angewendeten oder abgegebenen Menge des Arzneimittels gelten seit 1. März neue Dokumentationspflichten bezüglich des Einsatzes von Tierarzneimitteln im Betrieb. Es muss neben dem Anwendungs- und Abgabedatum auch das Untersuchungsdatum angegeben werden, sowie in der Spalte zur Identität des Tieres das geschätzte Gewicht des zu behandelnden Tieres, damit die Dosierung nachvollzogen werden kann. Bei einer Anwendung von Antibiotika bei Masttieren (Rind, Schwein, Huhn, Pute) sind die Nutzungsart, die antibiotischen Behandlungstage inklusive Wirktage und die VVVO-Nummer des Betriebes anzugeben.

Außerdem muss der Tierarzt dokumentieren, wenn er eine Ausnahme von der AntibioGrammpflicht macht. Wäre also nach der neuen TÄHAV ein AntibioGramm zu erstellen und der Tierarzt weicht von dieser Vorgabe ab, dann muss er die Gründe für dessen Nichterstellung dokumentieren. Lässt der Tierarzt ein AntibioGramm erstellen, muss er Angaben zur Probenentnahme, zur Identität der beprobten Tiere, zur Erregerisolierung, Diagnose, Bezeichnung des verwendeten Tests und zur Bewertung der Ergebnisse machen.

Für Mitglieder des Bauern- und Winzerverbandes kann der AUA-Beleg hier heruntergeladen werden.